

Technisches und rechtliches Rezertifizierungs-Gutachten

Einhaltung datenschutzrechtlicher Anforderungen
durch das

- Verfahren zur Datenvernichtung - der Ropakt GmbH Aukrug

erstellt von:

Andreas Bethke

Dipl. Inf. (FH)

Beim Unabhängigen Landeszentrum für Daten-
schutz Schleswig-Holstein anerkannter Sachver-
ständiger für IT-Produkte (technisch)

Papenbergallee 34
25548 Kellinghusen
tel 04822 – 37 89 05
fax 04822 – 37 89 04

email bethke@datenschutz-guetesiegel.de

Stephan Hansen-Oest

Rechtsanwalt

Beim Unabhängigen Landeszentrum für Daten-
schutz Schleswig-Holstein anerkannter Sachver-
ständiger für IT-Produkte (rechtlich)

Neustadt 56
24939 Flensburg
tel 0461 – 90 91 356
email sh@hansen-oest.com

Stand:
April 2013

Inhaltsverzeichnis

A.	Einleitung	4
B.	Zeitpunkt der Prüfung.....	4
C.	Änderungen und Neuerungen des Verfahrens.....	4
D.	Datenschutzrechtliche Bewertung.....	5
I.	Anforderungen an die Prüfung / Prüfumfang.....	5
II.	Vernichtung von Papier	5
III.	Bewertung des Vernichtungsprozesses (DIN SPEC 66399-3) – Variante 3	7
E.	Zusammenfassung	11

Änderungs- und Versionsverwaltung des Gutachtens

Datum	Art der Änderung	Bemerkung
30.12.2014	Erstellung	Version 1.0
18.03.2014	Ergänzung nach GS-Bericht	Version 2.0
28.04.2014	Ergänzung nach GS-Bericht	Version 2.1

A. Einleitung

Mit dem vorliegenden Gutachten beabsichtigt die Ropakt GmbH (nachfolgend Ropakt genannt) ihr Verfahren zur Datenvernichtung für das Gütesiegel für IT-Produkte des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) erneut rezertifizieren zu lassen.

Die Vorlage des Gutachtens beim ULD erfolgt durch den Auftraggeber.

Dem Gutachten wird der Anforderungskatalog in der Version 1.2 zu Grunde gelegt.

Ropakt möchte mit diesem Gutachten den Nachweis führen, dass das Produkt nach wie vor die datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt.

B. Zeitpunkt der Prüfung

Die Prüfung des Verfahrens fand im Zeitraum 01.12.2013 – 18.03.2013 statt.

C. Änderungen und Neuerungen des Verfahrens

Zunächst sei erwähnt, dass die Firma Ropakt GmbH eine Umbenennung erfahren hat. Bislang war sie unter dem Namen „Lutz von Wildenradt GmbH“ geführt.

Die Firma Ropakt bietet ihren Kunden nach wie vor die Vernichtung von Akten durch ein Shredderverfahren. Das Verfahren ist wie in den Gutachten von 2005, 2010 und 2012 beschrieben. Ropakt bietet seinen Kunden immer noch folgende Leistungen zur Vernichtung von Daten an:

- Abholung der Daten in Einzelbehältern
- Alternativ persönliche Anlieferung bei Ropakt
- Automatische Beschickung der Shredderanlage nach Entleerung der Einzelbehälter auf ein Fließband
- Manuelle Beschickung der Shredderanlage durch Selbstanlieferer
- Vermischung der Daten (unterschiedlicher Kunden) im gesamten Vernichtungsprozess
- Vernichtung der Daten durch ein einstufiges Shreddersystem
- Pressen des zerkleinerten Materials für spätere Recyclingaufgaben

Die von Ropakt verwendeten Einzelbehälter können - nach Kundenwunsch - mit individuellen Schlössern versehen werden. Auch Mehrfachschließsysteme kommen zum Einsatz. Unabhängig vom verwendeten Verfahren hat Ropakt grundsätzlich für jedes verwendete Schloss mindestens noch einen Schlüssel, damit die Einzelbehälter im Werk geöffnet werden können.

Folgende Leistung wird nicht mehr angeboten:

- Vernichtung der Daten direkt bei der datenverarbeitenden Stelle unter Aufsicht (mobiler Shredder)

Folgende Leistung wird angeboten, ist aber nicht mehr Gegenstand der Prüfung und somit der Zertifizierung:

- Vernichtung von harten Datenträgern.

Seit der letzten Rezertifizierung gibt es sonst keine weiteren Veränderungen/Neuerungen.

D. Datenschutzrechtliche Bewertung

I. Anforderungen an die Prüfung / Prüfumfang

Neben dem Prüfkatalog des ULD sind im Bereich der Aktenvernichtung u.a. geltende Normen und Richtlinien für die Prüfung des Verfahrens maßgeblich. Die Vorgaben hierzu bestimmt die Zertifizierungsstelle.

In der Vergangenheit wurde so das Aktenvernichtungsverfahren der Ropakt gegen die DIN 32757, sowie gegen die Kriterien der DIN 66399-2 (damals noch in der Entwurfsphase), sowie gegen die DIN EN 15713:2009 geprüft. Im Oktober 2012 ist die DIN 32757 von der DIN 66399¹ abgelöst worden. Diese DIN besteht aus 3 Teilen (DIN 66399-1, DIN 66399-2 und DIN SPEC 66399-3). Die Zertifizierungsstelle hat festgelegt, dass Verfahren zur Aktenvernichtung gegen die komplette DIN 66399 geprüft werden müssen. Eine Prüfung gegen andere Normen entfällt somit.

Auch wenn im letzten Gutachten der Unterschied zwischen alter und neuer DIN dargestellt wurde, soll er an dieser Stelle noch einmal hervorgehoben werden. Im Gegensatz zur DIN 32757 kategorisiert die DIN 66399 folgende Materialbezüge:

P - Informationsdarstellung in Originalgröße (Papier, Film, Druckformen, ...)

F - Informationsdarstellung verkleinert (Film/Folie, ...)

O - Informationsdarstellung auf optischen Datenträgern (CD/DVD, ...)

T - Informationsdarstellung auf magnetischem Datenträger (Disketten, ID-Karten, Magnetbandkassetten, ...)

H - Informationsdarstellung auf Festplatten mit magnetischem Datenträger (Festplatten)

E - Informationsdarstellung auf elektronischen Datenträgern (Speicherstick, Chipkarte, Halbleiterfestplatten, mobile Kommunikationsmittel, ...)

Somit sind für das Verfahren von Ropakt nur der Bezug P relevant.

Zudem wird nachfolgend auf ein Dokument des BSI verwiesen, in dem es um die Vernichtung von Verschlusssachen in öffentlichen Stellen geht.

II. Vernichtung von Papier

Um eine aktuelle Bewertung gem. neuer DIN durchführen zu können wurden im Prüfungszeitraum aktuelle Partikelproben gezogen und untersucht, auch wenn es hier keine Veränderungen im Prozess oder durch neue Shreddersysteme bei Ropakt gegeben hat.

Die Messungen haben ergeben, dass über 90% der Partikelteile eine maximale Fläche von 800 mm² eingehalten haben. In einzelnen Fällen wurde dieser Wert überschritten, wobei die Fläche einzelner Partikelteile dann nicht größer als 2000 mm² war. Insgesamt blieb die Anzahl dieser (großen) Partikel jedoch unter der geforderten 10%-Marke. Dies führt im ersten Schritt zu einer Bewertung gem. Sicherheitsstufe P-2.

1 Vgl. <http://www.nia.din.de/cmd?artid=155420083&bcrumblevel=1&contextid=nia&subcommitteeid=54771182&level=tpl-art-detailansicht&committeeid=54738935&languageid=de>
<http://www.nia.din.de/cmd?artid=155420668&bcrumblevel=1&contextid=nia&subcommitteeid=54771182&level=tpl-art-detailansicht&committeeid=54738935&languageid=de>

In keinem Fall konnten vom vorliegenden Akten-Shreddermaterial ein personenbezogenes Datum vollständig rekonstruiert werden, wenngleich Teile (wie z.B. der Teil einer Telefonnummer) als solche identifiziert werden konnten.

Der Bewertung gem. DIN liegen folgende Maßstäbe zu Grunde²:

Sicherheitsstufe	Zustand, Form und Größe nach der Vernichtung	Toleranz
P-1	Materialteilchenfläche max. 2000 mm ²	10 % des Materials dürfen die geforderte Materialteilchenfläche überschreiten, jedoch höchstens 3800 mm ² groß sein.
P-2	Materialteilchenfläche max. 800 mm ²	. 10 % des Materials dürfen die geforderte Materialteilchenfläche überschreiten, jedoch höchstens 2000 mm ² .
P-3	Materialteilchenfläche max. 320 mm ²	10 % des Materials dürfen die geforderte Materialteilchenfläche überschreiten, jedoch höchstens 800 mm ² groß sein.
P-4	Materialteilchenfläche max. 160 mm ²	10 % des Materials dürfen die geforderte Materialteilchenfläche überschreiten, jedoch höchstens 480 mm ² groß sein.
P-5	Materialteilchenfläche max. 30 mm ²	10 % des Materials dürfen die geforderte Materialteilchenfläche überschreiten, jedoch höchstens 90 mm ² groß sein.
P-6	Materialteilchenfläche max. 10 mm ²	10 % des Materials dürfen die geforderte Materialteilchenfläche überschreiten, jedoch höchstens 30 mm ² groß sein.

Hierbei ist folgenden zu beachten: Die Norm 66399-1:2012-10 sieht unter bestimmten Voraussetzungen die Erhöhung einer Sicherheitsstufe aus den Stufen P1-P3 um eine Stufe auf maximal P4 durch Vermischen und Verpressen vor.

Diese Bedingungen lauten:

- Zustimmung durch die verantwortliche Stelle
- Mindestmenge von 100 kg Datenträger, die in einem Durchgang ununterbrochen vernichtet wird,
- deutliche Anzeige der Sicherheitsstufe der Maschine und Art, wie die Erhöhung erreicht wird.

Da bei Ropakt der Prozess des Vermischens und Verpressens direkt an den Vernichtungsprozess gekoppelt sind und aus Effizienzgründen keine Mindermengen vernichtet werden, erfüllt Ropakt zwei der 3 Bedingungen. Es hängt somit von der verantwortlichen Stelle ab, ob diese der Erhöhung auf Stufe P-3 zustimmt.

Die Festlegung der für die Datenlöschung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der Schutzbedürftigkeit obliegt gem. § 5 Abs. 2 i.V.m. § 17 Abs. 1 und 2 LDSG-SH bzw. §§ 9, 11 BDSG der Daten verarbeitenden Stelle.

² Zwar klassifiziert die DIN auch noch die Stufe P-7, diese spielte für die Bewertung jedoch keine Rolle.

Die Daten verarbeitende Stelle hat die Schutzbedürftigkeit der zu löschenden Daten/Datenträger in jedem Einzelfall zu definieren und zu deklarieren. Hierbei hat die Daten verarbeitende Stelle den Schutzbedarf der Daten für die Auswahl der unterschiedlichen Sicherheitsstufen bei der Vernichtung der Datenträger zu berücksichtigen. Ropakt liefert seinen Kunden hierfür einen entsprechend aufbereiteten Auszug der neuen DIN als Entscheidungshilfe.

Für die Vernichtung von sensiblen Daten im Sinne des § 3 Abs. 9 BDSG (bzw. § 11 Abs. 3 LDSG) und der Vernichtung von Datenträgern von Geheimnisträgern oder von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen, wird die Selbstanlieferung und Überwachung des Vernichtungsprozesses von den Aufsichtsbehörden des Datenschutzes als erforderlich betrachtet.

Zur Sicherstellung der besonderen Anforderungen von sog. Berufsgeheimnisträgern i. S. d. § 203 StGB gibt es bei Ropakt nach wie vor die Möglichkeit der persönlichen Anlieferung und Begleitung der Vernichtung außerhalb des Sicherheitsbereichs. Allerdings müssen Berufsgeheimnisträger i. S. d. § 203 StGB prüfen, ob das Verfahren zur Vernichtung ihrer konkreten Daten ausreichend ist. Es findet eine Beratung seitens Ropakt statt. Eine Verpflichtung für eine solche Beratung ist in einer Dienstanweisung für alle Mitarbeiter festgehalten.

III. Bewertung des Vernichtungsprozesses (DIN SPEC 66399-3) – Variante 3

Gemäß der Forderung des ULD muss auch der im dritten Teil der DIN 66399 beschrieben und bewertet werden. In diesem Teil wird der Vernichtungsprozess als solches festgelegt. *„Dabei ist die Vernichtung von Datenträgern als Prozess aufzufassen, der in seinen einzelnen Prozessabschnitten zu untersuchen und sicher zu gestalten ist.“* (Quelle: DIN SPEC 66399-3)

Die Verantwortung für den Prozess liegt bei der verantwortlichen Stelle selbst. Dies gilt jedoch nur für die Prozessabschnitte, auf die die verantwortliche Stelle die alleinige Kontrolle ausübt. Die Pflichten des Dienstleisters sind hiervon nicht beeinträchtigt. Im Vorwege ist eine Sicherheitsstufe zu vereinbaren und der Prozess endet mit dem Erreichen dieser.

Die DIN unterscheidet dabei zwischen 3 Varianten, von denen hier nur die dritte Variante maßgeblich ist, da die Vernichtung bei einem externen Dienstleister (hier Ropakt) stattfindet.

In der DIN werden Kriterien benannt, die für alle Varianten übergreifend gelten und anzuwenden sind. In speziellen Szenarien kann es sinnvoll sein, Kriterien aus mehreren Varianten in Kombination anzuwenden. Darüber hinaus dürfen zwischen verantwortlicher Stelle und Dienstleister zusätzliche Kriterien vereinbart werden.

Zunächst müssen dabei die allgemeinen Prozesskriterien festgelegt werden. Dies bedeutet:

- Festlegung der Sicherheitsstufen in Abhängigkeit des Schutzbedarfs nach DIN 66399-1
- Der Dienstleister / die verantwortliche Stelle muss die ordnungsgemäße Vernichtung durch regelmäßige Probenahme kontrollieren.
Ropakt führt eine regelmäßige Probenkontrolle durch. Ist das Ergebnis nicht zu-

friedenstellend, werden sofort Maßnahmen ergriffen um das Ergebnis wieder zu verbessern.

- Es müssen Maschinen zur Vernichtung von Datenträgern nach DIN 66399-2 eingesetzt werden.
Ropakt hält diese Maschinen vor und hat sich die Konformität vom Hersteller der Maschinen bestätigen lassen.

Die weiteren Kriterien für die 3. Variante (Datenträgervernichtung beim Dienstleister) sind der DIN SPEC 66399-3 zu entnehmen. Im Folgenden wird beschrieben wie diese analog bei Ropakt umgesetzt sind.

Welche Schutzklasse die einsetzende Stelle verlangt, muss diese selbst festlegen. Im Folgenden wird die aus Gutachtersicht erreichte Schutzklasse (1 – niedrigste, 3 – höchste) dokumentiert.

- Alle Mitarbeiter von Ropakt sind nach den anzuwendenden Vorschriften des BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) und des SGB (Sozialgesetzbuch) auf das Datengeheimnis verpflichtet. Gleiches gilt auch für Besucher. Diese werden bei einem Besuch vor-Ort belehrt. Ropakt hält die entsprechenden Gesetzestexte vor. Eine schriftliche Verpflichtung ist obligatorisch. Somit erfüllt Ropakt hier das Kriterium für Schutzklasse 3.
- Besucher oder Anlieferer werden während des Aufenthalts in der Sicherheitszone (Vernichtungshalle) durch Mitarbeiter begleitet. Somit erfüllt Ropakt hier das Kriterium für Schutzklasse 3.
- Besucher werden dabei mit einem Besucherausweis ausgestattet. Somit erfüllt Ropakt hier das Kriterium für Schutzklasse 3.
- Es sind technische und organisatorische Maßnahmen für den Vernichtungsprozess (Anfallstelle, Sammlung, Lagerung, Transport, Vernichtung) definiert. Die verantwortliche Stelle legt fest, welche Prozessabschnitte und Aufgaben der Dienstleister im Vernichtungsprozess übernimmt. Ropakt legt dies mit jedem Kunden individuell fest. Somit erfüllt Ropakt hier das Kriterium für Schutzklasse 3.
- Die technischen und organisatorischen Maßnahmen (bezogen auf die Umgebung) für die Vernichtungseinrichtung sind definiert und jeweils im Vernichtungsvertrag dem Kunden ausgehändigt. Somit erfüllt Ropakt hier das Kriterium für Schutzklasse 3.
- Ropakt führt einen Nachweis, dass sie geeignete Maschinen für die zu vernichtenden Datenträgerkategorien verwendet. Dieser Nachweis stammt vom Hersteller der Maschinen. Somit erfüllt Ropakt hier das Kriterium für Schutzklasse 3.
- Die Verfügbarkeit der Maschine zur Vernichtung der Datenträger ist sichergestellt. Ropakt hält für den Ausfall der Maschine einen zweiten Shredder vor, der innerhalb kurzer Zeit aktiviert werden kann. Ein Notfallkonzept in schriftlicher Form gibt es nicht. Jedoch weiß jeder der beiden Mitarbeiter und der Geschäftsführer, was im Falle von Störungen oder Maschinenfehlern zu tun ist. Darüber hinaus sind beide Mitarbeiter Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und somit qualifizierte Brandschutzhelfer. Ein Mitarbeiter ist darüber hinaus stellvertretender Wehrführer

mit bestandenem Zugführer-Lehrgang. Ein fehlendes Notfallkonzept führt somit zur Erfüllung des Kriteriums für Schutzklasse 1, da es für die Schutzklasse 3 ein Erfordernis ist.

- Ropakt gestattet der verantwortlichen Stelle die Überwachung der Vernichtung der Datenträger. Somit erfüllt Ropakt hier das Kriterium für Schutzklasse 3.
- Für die Sammlung, Lagerung und den Transport von Datenträgern werden geschlossene und verschlossene Sicherheitsbehälter eingesetzt. Somit erfüllt Ropakt hier das Kriterium für Schutzklasse 3.
- Es finden protokollierte Übergaben in Form eines Lieferscheins statt. Somit erfüllt Ropakt hier das Kriterium für Schutzklasse 3.
- Der Umgang mit losen Datenträgern (z. B. Umladen, Umleeren) findet ausschließlich in der Sicherheitszone bei Ropakt statt. Ausnahmen sind von der verantwortlichen Stelle festzulegen. Ein Zugriff auf zu vernichtende Datenträger mit Informationsdarstellung in Originalgröße ist dabei nicht zu vermeiden, womit das Kriterium für Schutzklasse 1 erfüllt ist. Für die Schutzklasse 3 wäre es ein Erfordernis.
- Ropakt wendet bei Umleerverfahren und Vermischung von Datenträgern, die für die Vernichtung in unterschiedlichen Sicherheitsstufen vorgesehen sind, die höchste vereinbarte Sicherheitsstufe für die gesamte Ladung an.
- Die Lagerung (bis zur Vernichtung) und Entleerung der Sicherheitsbehälter findet ausschließlich innerhalb eines geschlossenen und überwachten Bereichs (Sicherheitszone) statt. Somit erfüllt Ropakt hier das Kriterium für Schutzklasse 3.
- Eine Lagerung von unvernichteten Datenträgern ist bei Ropakt nicht vorgesehen. Sollte der Fall dennoch vorkommen, fordert die DIN eine technische Überwachung der Zutrittskontrolle (Einburchmeldeanlage mit Aufschaltung zu einer Hilfe leistenden Stelle). Dies ist nicht gegeben. Der Ropakt Standort ist lediglich mit einem Videoüberwachungssystem ausgestattet, womit das Kriterium für Schutzklasse 1 erfüllt ist. Für die Schutzklasse 3 wäre es ein Erfordernis.
- Zum Transport werden ausschließlich Fahrzeuge mit geschlossenem und verschlossenem festem Aufbau verwendet. Somit erfüllt Ropakt hier das Kriterium für Schutzklasse 3.
- Die Fahrzeuge von Ropakt verfügen über ein aktives Trackingsystem. Transporte werden derzeit nur mit einer Person durchgeführt. Alternativ sind begleitete Transporte durch die verantwortliche Stelle nach vorheriger Absprache grundsätzlich möglich, womit das Kriterium für Schutzklasse 1 erfüllt ist. Für die Schutzklasse 3 wäre ein passives GPS-Ortungssystem ein Erfordernis.
- Dem Bedienpersonal ist der Zugriff auf zu vernichtenden Datenträger mit Informationsdarstellung in Originalgröße (DIN66399-2 Kategorie P) grundsätzlich untersagt, jedoch ist ein Zugriff möglich. Dem Bedienpersonal ist die Kenntnisnahme der zu vernichtenden Datenträger grundsätzlich untersagt. Eine technische Unterbindung des Zugriffs auf die Datenträger ist nicht möglich, da das Zuführungssystem einsehbar ist, was dem Bedienpersonal zur Kontrolle auf vollständige Entleerung der Behälter dient oder eine Untersuchung auf mögliche Fremdmaterialien ermöglicht, um Schaden an dem Shredder zu vermeiden. Es sind jederzeit beglei-

tete Vernichtungen durch die verantwortliche Stelle möglich. Somit ist hier das Kriterium für Schutzklasse 2 erfüllt. Für die Schutzklasse 3 wäre es ein Erfordernis, dass kein Zugriff durch das Bedienpersonal erfolgen darf.

- Die Bereiche der Zuführung und der Vernichtung sind videoüberwacht. Die verantwortliche Stelle kann sich eine Probe seiner vernichteten Datenträger nehmen oder aushändigen lassen, wenn die Vernichtung vollkommen separiert durchgeführt wird. Im Normalfall werden auf Grund der anonymisierten Sicherheitsbehälter sämtliche angelieferten Datenträger kundenunabhängig nacheinander vernichtet. Durch diese zusätzliche Vermischung der Datenträger ist eine kundenspezifische Probemitnahme nicht mehr möglich. Somit erfüllt Ropakt hier das Kriterium für Schutzklasse 3.
- Die Vernichtung erfolgt (in der Regel) am gleichen Werktag der Übernahme der zu vernichtenden Datenträger. Ausnahmen sind nur durch Verzögerungen auf Kundenseite möglich. Eine definitive Vernichtung am gleichen Tag, muss genau zwischen Ropakt und der verantwortlichen Stelle im Vorwege abgesprochen und geplant werden. Somit erfüllt Ropakt hier das Kriterium für Schutzklasse 3.
- Der geschlossene Vernichtungsbereich von Ropakt wird ausschließlich zu diesem Zweck genutzt und ist auf einem abgelegenen Betriebsgelände. Eine Einsicht von außen ist nicht möglich. Somit erfüllt Ropakt hier das Kriterium für Schutzklasse 3.
- Das Betriebsgebäude ist in massiver Bauausführung ausgeführt. Somit erfüllt Ropakt hier das Kriterium für Schutzklasse 3.
- Für Fahrzeuge stehen Rolltore zur Einfahrt zur Verfügung, die ausschließlich im innen liegenden Bereich der Sicherheitszone geöffnet werden können. Die Steuerung der Öffnungen obliegt Ropakt. Somit ist hier das Kriterium für Schutzklasse 1 erfüllt. Für die Schutzklasse 3 wäre eine Schleuse ein Erfordernis.
- Türen und Tore verschließen nicht automatisch und haben auch keine optische oder akustische Meldeeinrichtung. Die Steuerung der Öffnungen obliegt Ropakt. Somit ist hier das Kriterium für Schutzklasse 1 erfüllt. Für die Schutzklasse 3 wäre das Vorhandensein einer solchen Einrichtung ein Erfordernis.
- Türen und Tore, die direkt in die Sicherheitszone führen, können durch Ropakt Mitarbeiter jederzeit eingesehen werden (per Videoüberwachung und visuell). Die Steuerung der Öffnungen obliegt Ropakt. Zur Erfüllung des Kriteriums für die Schutzklasse 3 müsste eine Zeitbegrenzung für das Offenstehen der Tore vorhanden sein, bei deren Überschreitung eine automatische Meldung an den örtlichen Sicherheitsverantwortlichen erfolgen muss. Somit ist hier das Kriterium für Schutzklasse 2 erfüllt.
- Die Sicherheitszone wird durch Videokameras überwacht. Somit erfüllt Ropakt hier das Kriterium für Schutzklasse 3.
- Die Notfallredundanz ist durch das Vorhandensein eines zweiten Shredders gewährleistet. Somit erfüllt Ropakt hier das Kriterium für Schutzklasse 3.

E. Zusammenfassung

Nachfolgend sollen die Prüfergebnisse für die Papiervernichtung noch einmal zusammenfasst werden:

- Reines Shredderergebnis = P2 weil die Materialteilchenfläche von 800 mm² mit einer maximal 10%-igen Abweichung bis zu 2000 mm² eingehalten wird.
- Gesamtprozessergebnis = P3 weil das reine Shredderergebnis um eine Stufe erhöht werden darf, wenn die Sicherheit durch vor- und nachgelagerte Prozesse der Verwirbelung und Verpressung ergänzt wird. Voraussetzung: Zustimmung durch die Daten verarbeitende Stelle.

In keinem Fall konnten vom vorliegenden Akten-Shreddermaterial ein personenbezogenes Datum vollständig rekonstruiert werden, wenngleich Teile (wie z.B. der Teil eines Vornamen oder einer Adresse) als solche identifiziert werden konnten.

Die letztendliche Entscheidung, ob die erreichte Partikelgröße den Anforderungen des zu vernichtenden Materials, insbesondere hinsichtlich der Informationsdichte auf dem Datenträger, genügt, obliegt der verantwortlichen Stelle. Der Hersteller unterstützt jedoch die einsetzende Stelle durch einen entsprechenden Auszug aus der DIN 66399.

In rechtlicher Hinsicht hat es zwischenzeitlich keine Änderung der gesetzlichen Anforderungen gegeben, die für die vorliegende Rezertifizierung von Belang sind.

Um den besonderen Anforderungen von sog. Berufsgeheimnisträgern i.S.d. § 203 StGB Rechnung zu tragen, gibt es bei Ropakt immer die Möglichkeit, dass Kunden, die zur Gruppe der Berufsgeheimnisträger i.S.d. § 203 StGB zu rechnen sind, ihr zu vernichtendes Material selbst in den Shredderprozess geben können, die Vernichtung bei Ropakt zu überwachen und gleichzeitig kontrollieren, dass kein Mitarbeiter von Ropakt Kenntnis der Daten erlangt. Jedoch sind diese Kunden angehalten zu prüfen, ob das Verfahren zur Vernichtung der konkreten Daten ausreichend ist.

Das Vernichtungsverfahren von Ropakt lässt sich nach wie vor als vorbildlich bewerten. Auf dem Transport vom Kunden zum Vernichtungswerk sind die Datenträger in Papierform vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter gesichert.

Das verwendete Shredderverfahren und die Weiterverarbeitung der vernichteten Datenträger sorgen dafür, dass eine wirksame, gesetzeskonforme Vernichtung von Akten wie folgt gewährleistet ist:

Material	Sicherheits- oder Zerkleinerungsstufe	Vorschrift / Maßstab	Geeignet für Schutzbedarfstufe nach BSI M 2.167
Papier	P-2	DIN 66399-2	Normal

Hiermit bestätige ich, dass das oben genannte IT-Produkt den Rechtsvorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit entspricht.

Kellinghusen, den

Flensburg, den



Andreas Bethke
Dipl. Inf. (FH)
Beim Unabhängigen Landeszentrum für
Datenschutz Schleswig-Holstein
anerkannter Sachverständiger für
IT-Produkte (technisch)

Stephan Hansen-Oest
Rechtsanwalt
Beim Unabhängigen Landeszentrum für
Datenschutz Schleswig-Holstein
anerkannter Sachverständiger für
IT-Produkte (rechtlich)